

## **Geschäftsordnung Jugendbeirat Weilrod**

Aufgrund der §§ 4c, 5, 8c, 50 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weilrod in ihrer Sitzung am 31.10.2024 folgende Geschäftsordnung für den Jugendbeirat der Gemeinde Weilrod beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Rechte**

- (1) Der Jugendbeirat vertritt die Interessen der Jugendlichen der Gemeinde Weilrod.
- (2) Seine Gründung soll die politische Teilhabe der Weilroder Jugendlichen ermöglichen.
- (3) Die/Der Familien-, Generations- und Integrationsbeauftragte (FGI-Beauftragte) im Bereich Jugendpflege sowie die Ausschüsse sollen den Jugendbeirat über alle wichtigen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, rechtzeitig unterrichten und anhören. Entsprechende Stellungnahmen und Vorschläge des Jugendbeirats sind schriftlich abzugeben oder durch seine Mitglieder in den entsprechenden Sitzungen zu erläutern. Diese sollen bei Entscheidungen der kommunalen Gremien im Rahmen rechtlicher, tatsächlicher und finanzieller Möglichkeiten berücksichtigt werden.
- (4) Der Jugendbeirat hat das Recht, Vorschläge zu allen Themen zu machen, die Jugendliche betreffen. Diese Vorschläge werden schriftlich beim Gemeindevorstand eingereicht. Der Gemeindevorstand gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Der Gemeindevorstand oder die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Falls es gewünscht wird, erläutert das letztendliche Entscheidungsgremium die Gründe für die Entscheidung in der nächsten Sitzung des Jugendbeirats.
- (5) Der Jugendbeirat ist unabhängig, überparteilich und konfessionell neutral. Er ist frei in der Wahl seiner Themen.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung**

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus sieben Mitgliedern, die jeweils ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Die Amtszeit der Jugendbeiratsmitglieder beträgt drei Jahre.

### **§ 3**

#### **Wahlen**

- (1) Die Wahl der Jugendbeiratsmitglieder findet nur statt, wenn mindestens acht Wahlbewerbungen vorliegen. Liegen zu wenige Bewerbungen vor, wird erneut zur Bewerbung aufgerufen und ein weiteres Wahlverfahren eingeleitet. Sofern weiterhin nicht genügend Wahlbewerbungen vorliegen, wird dies der/dem zuständigen FGI-Beauftragten im Bereich Jugendpflege mitgeteilt, um daraufhin eine Entscheidung über das weitere Vorgehen abzustimmen.

(2) Zur Wahl aufstellen lassen können sich alle Jugendlichen, die am Tag der Wahl mindestens 13 Jahre und höchstens 21 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Weilrod gemeldet sind. Dazu müssen sie eine fristgerechte Bewerbung bis spätestens zwei Monate vor der Wahl bei der Gemeindeverwaltung einreichen. Diese muss Name, Alter und eine Darlegung der Motivation enthalten. Beizufügen ist außerdem eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, sofern die/der Bewerberin/Bewerber noch nicht volljährig ist.

(3) Die Bewerberinnen/Bewerber werden über die sozialen Medien und die Homepage des Jugendbeirats präsentiert.

(4) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 13 Jahre und höchstens 21 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Weilrod gemeldet sind. Sie werden rechtzeitig vor der anstehenden Briefwahl über die amtlichen Bekanntmachungen und die sozialen Medien informiert. Die Wahlunterlagen werden ihnen vier Wochen vor dem Wahltermin, welcher nach Möglichkeit nicht in den hessischen Ferien liegt, zugestellt.

(5) Die Wahl findet nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann bis zu sieben Stimmen abgeben. Eine Häufung der Stimmen auf eine Person ist unzulässig. Gewählt sind die Bewerberinnen/Bewerber in der Reihenfolge der meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl und deren Umsetzung sowie die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen durch die/den Leiterin/Leiter der Gemeindeverwaltung oder durch die/den benannte/benannten Wahlleiterin/Wahlleiter der Gemeindeverwaltung.

#### **§ 4**

#### **Vorstand**

(1) Der Jugendbeirat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte per Stimmenmehrheit einen Vorstand. Dieser besteht aus einer/einem Vorsitzenden und einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter, einer/einem Kassiererin/Kassierer und einer/einem Schriftführerin/Schriftführer.

(2) Der Vorstand des Jugendbeirats koordiniert dessen Vorgehen und vertritt den Jugendbeirat nach außen. Er bereitet insbesondere die Sitzungen des Jugendbeirats vor und stellt die Tagesordnung auf.

#### **§ 5**

#### **Verlust des Amtes**

(1) Aus dem Amt des Jugendbeirats scheidet aus, wer zurücktritt, seinen Hauptwohnsitz in Weilrod aufgibt oder für länger als ein halbes Jahr die Gemeinde Weilrod verlässt. Das Amt endet nicht automatisch mit dem Erreichen der Altersgrenze, sondern erst mit Ablauf der Amtszeit.

(2) Aus einem Amt im Vorstand des Jugendbeirats scheidet aus, wer nach Abs. 1 kein Mitglied des Jugendbeirats mehr ist oder gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 5 verstößt. Dieser kann mit

einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Jugendbeirats abgewählt werden oder nach § 7 Abs. 8 S. 4 von der/dem Leiterin/Leiter der Verwaltung aus dem Jugendbeirat ausgeschlossen werden.

(3) Für den Fall, dass durch das Ausscheiden eines Mitglieds die Gesamtzahl der Jugendbeiratsmitglieder auf unter sieben fällt, rückt die/der Bewerberin/Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenanzahl automatisch in den Jugendbeirat nach, sofern diese/dieser die Wahl annimmt. Sollte ein Vorstandsmitglied ausscheiden, besetzt der Jugendbeirat die Position aus seiner eigenen Mitte per einfacher Stimmenmehrheit neu.

## **§ 6**

### **Arbeitsweise und Geschäftsführung**

(1) Der Jugendbeirat kann sich für die innere Ordnung/Arbeitsweise eigene Leitlinien geben.

(2) Die/Der Vorsitzende des Jugendbeirats erhält generell alle Tagesordnungen und Protokolle der politischen Gremien der Gemeinde Weilrod (außer Gemeindevorstand) und kann mindestens ein Mitglied des Jugendbeirats entsenden.

(3) Der Jugendbeirat wird von einer zuständigen Person aus der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Weilrod begleitet.

## **§ 7**

### **Sitzungen**

(1) Die erste Sitzung des Jugendbeirats findet spätestens einen Monat nach der Wahl der Mitglieder statt. Die/Der Leiterin/Leiter der Verwaltung oder die von ihr/ihm benannte Person lädt zur Sitzung ein und leitet diese, bis eine/ein Vorsitzende/Vorsitzender gewählt ist.

(2) Der Jugendbeirat tritt einmal im Quartal zu einer öffentlichen Sitzung zusammen. Der Vorstand lädt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich alle Mitglieder des Jugendbeirats und die/der Leiterin/Leiter der Verwaltung ein.

(3) Zusätzliche Sitzungen können abgehalten werden, sofern mindestens die Hälfte (vier Personen) der Jugendbeiratsmitglieder, die kommunalen Gremien oder die/der FGI-Beauftragte im Bereich Jugendpflege dies wünscht. Die Sitzung muss daraufhin innerhalb von zwei Wochen stattfinden.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung werden mindestens zwei Wochen vor jeder Sitzung öffentlich bekannt gegeben.

(5) Zu den jeweiligen Sitzungen werden Protokolle angefertigt, um das Besprochene zu dokumentieren.

(6) Die Mitglieder des Jugendbeirats können Anträge in den Jugendbeirat einbringen. Der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung können dem Jugendbeirat Themen zur Beratung vorlegen. Anträge und Vorlagen müssen schriftlich eingereicht werden. Sie können zudem zu Beginn der Sitzung in diese eingebracht werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zustimmt.

(7) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Jugendbeirats.

(8) Die Mitglieder des Jugendbeirats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sollte die Teilnahme nicht möglich sein, muss sich rechtzeitig beim Vorstand abgemeldet werden. Fehlt ein Mitglied mehrmals unentschuldigt, kann es von der/dem Vorsitzenden schriftlich ermahnt werden. Fehlt ein Mitglied nach schriftlicher Ermahnung weiterhin unentschuldigt, kann es auf Antrag der/des Vorsitzenden von der/dem FGI-Beauftragten im Bereich Jugendpflege aus dem Jugendbeirat ausgeschlossen werden.

(9) Die Sitzungen des Jugendbeirats können auch digital abgehalten werden.

## § 8

### Projektgruppen

(1) Um spezifische Themen zu bearbeiten, kann der Vorstand des Jugendbeirats Projektgruppen bilden. Diese bestehen so lange, bis deren Auftrag erfüllt ist.

(2) Im Rahmen dieser Projektgruppen besteht die Möglichkeit, weitere Jugendliche, die mindestens 13 Jahre alt sind, zu benennen, die temporär mit dem Jugendbeirat zusammenarbeiten.

## § 9

### Beschlussfähigkeit

(1) Der Jugendbeirat ist nur dann beschlussfähig, wenn er zu seinen Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen hat und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die/Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit und die ordnungsgemäße Einladung zu Beginn der Sitzung fest. Das Fehlen der Beschlussfähigkeit muss auf Antrag ausdrücklich festgestellt werden.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Jugendbeirats zurückgestellt worden und tritt der Jugendbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Geschäftsordnung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Weilrod, 06/11/2024

Goiz Esser  
Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehend ausgefertigte Geschäftsordnung wurde am 09.11.2024 im Usinger-Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Weilrod, 11.11.2024

Götz Esser  
Bürgermeister

